

Antrag

der Fraktion der AfD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration

Nach versuchtem Mord in Bad Cannstatt – Terroristische Antifa-Organisationen endlich verbieten!

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

1. durch das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration als zuständige Verbotsbehörde vereinsrechtliche Ermittlungsverfahren gegen Antifa-Gruppen in Baden-Württemberg, insbesondere der in der Begründung genannten Antifa-Gruppen, mit dem Ziel des Verbots durchzuführen;
2. sich auf Bundesebene für ein Verbot bundesweit agierender Antifa-Gruppen einzusetzen;
3. sich auf Bundesebene für ein Verbot des Vereins indymedia.org sowie der ihm zuzurechnenden Strukturen einzusetzen.

24. 06. 2020

Gögel, Dr. Baum
und Fraktion

Begründung

Ein Verein kann nach dem Vereinsgesetz verboten werden, wenn seine Zwecke oder seine Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder er sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richtet.

Dies trifft auf Gruppierungen der sogenannten Antifa zweifellos zu. So formuliert das Landesamt für Verfassungsschutz in seinem Bericht für das Jahr 2019 unmissverständlich „Nach linksextremistischem Verständnis richtet sich ‚Antifaschismus‘

Eingegangen: 27.06.2020/Ausgegeben: 30.07.2020

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

in letzter Konsequenz gegen die bestehende Staats- und Gesellschaftsordnung.“ Antifaschismus steht daher nicht für eine Geisteshaltung, die auf die Abwehr des, wie auch immer definierten, Faschismus gerichtet ist, sondern für eine eigenständige linksextremistische und totalitäre Ideologie, die mit einer freiheitlichen und rechtsstaatlichen Ordnung nicht vereinbar ist. So richten sich die Aktivitäten sogenannter Antifaschisten namensgemäß gegen politische Gegner, zu denen für die Linksextremisten jedoch auch staatliche Einrichtungen und Polizeibeamte gehören.

Der Begriff Antifa bezieht sich vom Namen und vom Logo auf die Antifaschistische Aktion der Kommunistischen Partei Deutschlands (KPD) in der Weimarer Republik. Schon per Definition befand sich die stalinistische KPD im aggressiven Kampf gegen die verfassungsmäßige Ordnung des demokratischen Staates der Weimarer Republik und wollte diese durch eine Revolution beseitigen. Die Antifa von heute befindet sich in jeder Form in der Tradition eines gewalttätigen, massenmörderischen und diktatorisch-kommunistischen Stalinismus. Dieser Stalinismus, der Millionen von Menschen in Europa und Asien ermordete, spiegelt sich auch heute in der Ideologie des Antifaschismus wieder.

Schon aus der Gründungsgeschichte der Antifa als Kind des Stalinismus in der Weimarer Republik wird deutlich, dass der Antifaschismus und die Antifa-Gruppierungen als Organisationen selbst die soziale Marktwirtschaft und jede Art der Marktwirtschaft als Faschismus bezeichnen. Kulminiert ist diese Geisteshaltung in der Rede des Theoretikers Georgi Dimitroff auf dem siebten Weltkongress der Komintern im Sommer 1935. So sei der „Faschismus“ die „offene terroristische Diktatur der reaktionärsten, am meisten chauvinistischen, am meisten imperialistischen Elemente des Finanzkapitals“. Beruhend auf der Dimitroff-These wurden die bürgerliche Demokratie und der real existierende Faschismus als zwei verschiedene Ausprägungen der Marktwirtschaft bezeichnet. Die Antifa betrachtet somit bereits die Marktwirtschaft als Teil des Faschismus.

Dabei wird der Faschismusbegriff der heutigen „Antifa“ auf die Gesamtgesellschaft und die durch die Verfassung gewährte Ordnung der Bundesrepublik ausgelegt. So steht die Antifa dem Staat Deutschland als Nationalstaat in Demonstrationsparolen und Manifesten grundsätzlich ablehnend gegenüber. Praktisch auf jeder Veranstaltung, Kundgebung und mit jedem öffentlichen Beitrag wird ein Ende von Staat, Nation und Kapital gefordert.

Die Demonstrationsparolen reichen von Aufrufen zum Umsturz wie „One Solution – Revolution“ über Raub und Bürgerkrieg wie „Rob the rich, arm the poor, social justice is civil war!“. In Deutschland ist nach § 90 a Strafgesetzbuch das Zerstören von Flaggen der Bundesrepublik Deutschland oder ihrer Länder strafbar – Antifaschisten fordern dennoch: „Kein Gott, kein Staat, kein Vaterland – Schwarz, Rot, Gold wird abgebrannt!“ Die Demo-Parolen stellen einen grundsätzlichen aggressiv-kämpferischen Kampf gegen den Nationalstaat der Bundesrepublik Deutschland dar: „Nieder mit dem Staat! Hoch das Syndikat!“, „Gegen das Konstrukt aus Rasse und Nation – Für die soziale Revolution!“, „Fight the crisis, smash the system, what we need is communism!“ Antifaschistische Gruppen überall in Baden-Württemberg nutzen häufig den Spruch „Staat, Nation, Kapital? Scheiße!“ In Baden-Württemberg wird dieser Spruch unter anderem von der Autonomen Antifa Freiburg verbreitet. Der staatlich finanzierte und auch über die GEZ unterstützte, in Freiburg ansässige Antifa-Radiosender Radio Dreieckland verbreitet diesen Demospruch ebenfalls unkritisch. Der antifaschistische Infoladen Tübingen hielt bereits unter diesem Leitspruch Vorträge. Ein weiteres Leitbild, welches innerhalb der Antifa allgemein akzeptiert wird, ist der „No Border, No Nation“-Leitspruch. Die Antifa lehnt mit dieser Haltung die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik Deutschland ab. Die Antifa stellt sich also grundsätzlich gegen den Frieden, den Staat, gegen Gewaltlosigkeit, gegen das Recht auf Unversehrtheit.

Sogenannte Antifa-Gruppen richten sich nicht nur gegen die verfassungsmäßige Ordnung, sondern laufen durch ihre Tätigkeiten den Strafgesetzen entgegen. So erfüllen sie vorwiegend den Zweck, organisiert Straftaten begehen zu können und sind daher regelmäßig als kriminelle oder gar terroristische Vereinigungen anzusehen.

Ein Verbot nach dem Vereinsgesetz kann jedoch unabhängig von der Einleitung von Strafverfahren durchgeführt werden, zumal die Voraussetzungen für derlei Verbote, wie bereits dargelegt, erfüllt sind. Dabei ist das Tätigwerden des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration auch naheliegend, da nach Darlegung des wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestags vor allem auf lokaler Ebene „auch schärfer umrissene und verstetigte Organisationsstrukturen in Gestalt einzelner Gruppierungen“ zu finden sind.

Vor dem Hintergrund der immer hemmungsloseren Gewalt solcher Gruppen, sind Verbote nach dem Vereinsgesetz dringend geboten. Ihren traurigen Höhepunkt erreichte sie, als eine Gruppe von rund 40 Personen am 16. Mai 2020 am helllichten Tag auf offener Straße mitten in Bad Cannstatt drei Personen mit Schlagringen angriff und auf diese eintrat. Nachdem diese ihre menschenverachtende Tat in der Nähe der Mercedes-Benz-Arena, ungestört von Sicherheitsbehörden, durchführen konnte, soll einem Betroffenen eine Schreckschusswaffe an den Kopf gehalten und abgedrückt worden sein. Im Ergebnis wurden mehrere Menschen schwer verletzt, wovon, Stand bei Einreichung des Antrags, einer davon weiterhin in Lebensgefahr schwebt. Sollte dieser überleben, wird er bleibende Schäden von diesem Anschlag davontragen.

Zu den betroffenen Gruppierungen in Baden-Württemberg zählen unter anderem die überwiegend gesichert vom Verfassungsschutz beobachteten Organisationen

- Antifaschistische Initiative Heidelberg (AIHD/IL)
- Antifaschistische Linke Freiburg (ALFR/IL)
- Antifaschistisches Aktionsbündnis Stuttgart und Region (aabs)
- Antikapitalistische Linke (AKL)
- Autonome Antifa Freiburg (AAFR)
- Offenes Antifa Treffen Freiburg (OAT)
- Offenes Antifaschistisches Treffen Mannheim (OAT)
- Offenes Antifaschistisches Treffen Villingen-Schwenningen (OAT)
- Offenes Antifatreffen Rems-Murr (OATRM)
- Offenes Treffen gegen Faschismus und Rassismus für Tübingen und Region (OTFR)
- Revolutionäre Aktion Stuttgart (RAS)
- Rotes Büro Waiblingen
- Rote Hilfe Freiburg
- Rote Hilfe Heidelberg
- Rote Hilfe Heilbronn
- Rote Hilfe Karlsruhe
- Rote Hilfe Stuttgart
- Antifaschistische Aktion Villingen-Schwenningen
- Antifa Paradise (Autonome Antifa-Gruppe Bodensee)
- Offenes Antifa Treffen Konstanz (OATKN)
- Antifaschistische Aktion (Aufbau) Tübingen
- Antifa-Referat Tübingen
- Interventionistische Linke Tübingen
- Interventionistische Linke Karlsruhe
- Kollektiv.26 – Autonome Gruppe Ulm
- Kurfürstlich Kurpfälzische Antifa
- Antifaschistische Aktion (Aufbau) Mannheim

- Akut[+C]
- Offenes Antifaschistisches Treffen Karlsruhe
- Antifaschistisches Aktionsbündnis Stuttgart
- Antifaschistische Aktion (Aufbau) Stuttgart
- Zusammen Kämpfen Stuttgart
- Organisierte Linke Heilbronn (Interventionistische Linke)

Zudem besteht die Notwendigkeit, darauf hinzuwirken, dass auch auf Bundesebene gegen derlei Strukturen vorgegangen wird, was der Fall des inzwischen verbotenen Vereins „linksunten.indymedia“, der seinen Sitz in Freiburg hatte, belegt. Entsprechend ist auch der Verein indymedia.org als Ersatzorganisation samt seiner gleichnamigen Internetplattform zu verbieten.

Linksextremisten agieren nicht nur in lokalen Gruppen, sondern treten bundesweit auf. So waren Mitglieder der als gewalttätig bekannten Heilbronner Antifa-Szene an einem bundesweit beachteten Angriff auf ein Kamerateam in Berlin beteiligt.

Durch diesen Antrag dokumentiert der Landtag von Baden-Württemberg, dass er sich von jeglicher politischen Gewalt distanziert, diese ächtet und seinen Beitrag, um ein Verbot menschenverachtender, terroristischer Vereinigungen, wie der Antifa, zu erreichen, leistet.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 23. Juli 2020 Nr. 4 -0141.5/16/8340 nimmt das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,*

1. durch das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration als zuständige Verbotsbehörde vereinsrechtliche Ermittlungsverfahren gegen Antifa-Gruppen in Baden-Württemberg, insbesondere der in der Begründung genannten Antifa-Gruppen, mit dem Ziel des Verbots durchzuführen;

Zu 1.:

Das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration prüft als zuständige Verbotsbehörde in Baden-Württemberg fortlaufend, ob Vereine im Sinne des Vereinsgesetzes die hohen gesetzlichen Voraussetzungen für ein Vereinsverbot erfüllen. Für die Einleitung vereinsrechtlicher Ermittlungsverfahren muss der Verdacht bestehen, dass die Zwecke oder Tätigkeiten einer Vereinigung den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder der Verein sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richtet. Die verbotsrelevanten Handlungen der Vereinsmitglieder müssen der Vereinigung zudem zurechenbar sein. Darüber hinaus muss die Strafgesetzwidrigkeit oder Verfassungsfeindlichkeit einen prägenden Charakter entfalten. Auch reicht allein die Ablehnung der verfassungsmäßigen Ordnung für ein Verbot nicht aus; vielmehr muss der Verein eine aggressiv-kämpferische Grundhaltung gegenüber der verfassungsmäßigen Ordnung einnehmen (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 1. September 2010, Az.: 6 A 4/09). Daneben ist die örtliche Zuständigkeit zu prüfen, da für Vereine oder Teilvereine, deren Organisation oder Tätigkeit sich über das Gebiet eines Landes hinaus erstreckt, das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat zuständige Verbotsbehörde wäre. Im Übrigen äußert sich das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration in ständiger Praxis nicht dazu, welche Organisationen dabei im Fokus stehen.

2. *sich auf Bundesebene für ein Verbot bundesweit agierender Antifa-Gruppen einzusetzen;*
3. *sich auf Bundesebene für ein Verbot des Vereins indymedia.org sowie der ihm zuzurechnenden Strukturen einzusetzen.*

Zu 2. und 3.:

Bundes- und Landesbehörden arbeiten bei vereinsrechtlichen Ermittlungs- und Verbotsverfahren und deren Prüfung stets eng und vertrauensvoll zusammen. Zwischen den zuständigen Vereinsverbots- sowie Sicherheitsbehörden findet dabei zu konkreten Einzelfällen ein regelmäßiger Austausch statt. Zu etwaigen Verbotsüberlegungen bzw. zum Stand etwaiger Prüfungen und möglicher Abstimmungen mit dem Bund macht die Landesregierung – wie auch andere Länder und der Bund in ständiger Praxis – keine Angaben, da die extremistische Szene ihre weitere Vorgehensweise hieran gezielt ausrichten und etwa belastendes Beweismaterial und Vereinsvermögen beiseiteschaffen könnte. Im Übrigen wird verwiesen auf die Antwort zu den Fragen IV. 2 und 3 der Landtagsdrucksache 16/4478 (Große Anfrage der Fraktion der AfD, „Linksextremismus-Entwicklung 2018“), auf die Antwort zu Frage 8 der Landtagsdrucksache 16/5657 (Antrag der Abg. Dr. Christina Baum u. a., „Rote Hilfe in Baden-Württemberg“), die Antwort auf Frage II. 1 der Landtagsdrucksache 16/8042 (Antrag der Abg. Emil Sänze u. a. AfD, „Ausschreitungen von Linksextremisten gegen den Neujahrsempfang des AfD-Kreisverbands Reutlingen im Spitalhof am 21. Februar 2020 – welche Konsequenzen zieht die Landesregierung?“) sowie die Antwort auf Frage 9 der Landtagsdrucksache 16/5633 (Antrag der Abg. Lars Patrik Berg u. a. AfD, „Mordaufruf und Mordanleitung zum Nachteil von AfD-Politikern auf Indymedia“).

Strobl

Minister für Inneres,
Digitalisierung und Migration